

HINWEIS (*Entwurf*)

## 2024/14-II

23. Juli 2025

Die Clearingstelle EEG | KWKG<sup>1</sup> gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023<sup>2</sup> hinsichtlich der Mitteilung zur erhöhten Vergütung bei Volleinspeiseanlagen:

- 1. Um dem Textformerfordernis zu genügen, müssen die Voraussetzungen aus § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfüllt werden. Dazu muss die Mitteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen, aufbewahr- oder abspeicherbar sein und es muss nachvollziehbar sein, von wem sie stammt. Auch ein Kreuz auf einem (elektronischen) Formular kann der Textform genügen (s. Abschnitt 2.1.1 f.). Der Netzbetreiber kann für die Erfüllung der Textform nicht die Nutzung eines von ihm vorgegebenen Formblatts verlangen (s. Abschnitt 2.1.3).**
- 2. Für Bestandsanlagen muss die Mitteilung grundsätzlich vor dem 1. Dezember, spätestens also am 30. November, erfolgen, um im darauffolgenden Jahr die Volleinspeisevergütung erhalten zu können (s. Abschnitt 2.2.1).**
- 3. Für Neuanlagen hat die Mitteilung spätestens im Jahr der Inbetriebnahme vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu erfolgen, wobei eine Mitteilung im Vorjahr unschädlich ist. Sie kann demnach abweichend von der Bestandsanlagenregelung auch unterjährig erfolgen und ist nicht fristgebunden. Der anzulegende Wert erhöht sich bei einer Mitteilung vor der Inbetriebnahme der Neuanlage nicht erst ab dem nachfolgenden Jahr, sondern ist ab Inbetriebnahme zu zahlen (s. Abschnitt 2.2.2).**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

4. Inhaltlich muss erkennbar sein, dass sich Anlagenbetreibende in ihrer Mitteilung an den Netzbetreiber auf die erhöhte Vergütung beziehen. Die Mitteilung, dass die Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung“ betrieben wird, ist nicht ausreichend. Wenn die Mitteilung nicht ausdrücklich eine zeitliche Angabe enthält, ist sie als Mitteilung bis auf Widerruf zu verstehen (s. Abschnitt 2.3).
5. § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 schreibt nicht vor, dass die Mitteilung jährlich wiederholt werden muss. Sie kann für ein Kalenderjahr, für mehrere bestimmte Kalenderjahre oder auf unbestimmte Zeit erfolgen (s. Abschnitt 2.4).
6. Die Rechtsfolge bei Nichteinhaltung einer der Voraussetzungen an die Mitteilung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 ist, dass kein Anspruch auf die erhöhte Vergütung besteht. Stattdessen bemisst sich in diesen Fällen der jeweils anzulegende Wert nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 (s. Abschnitt 2.5).
7. Netzbetreiber sind nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreibende über die gesetzlichen Anforderungen für den Anspruch auf die Volleinspeisevergütung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 zu informieren oder auf diese hinzuweisen. Anlagenbetreibende sind selbst dafür verantwortlich, sich über die jeweiligen Vergütungsvoraussetzungen zu informieren und sicherzustellen, dass diese erfüllt werden (s. Abschnitt 2.6).

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Dieser Hinweis ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG<sup>3</sup> bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen.**

<sup>3</sup>Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsoberschüssen v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg> ..

## Gliederung

<b>1 Einleitung des Verfahrens</b>	<b>3</b>
<b>2 Herleitung</b>	<b>5</b>
2.1 Textformerfordernis . . . . .	6
2.1.1 Wortlaut . . . . .	6
2.1.2 Systematik . . . . .	7
2.1.3 Sinn und Zweck . . . . .	8
2.2 Fristenregelung für Bestands- und Neuanlagen . . . . .	8
2.2.1 Frist für Bestandsanlagen . . . . .	9
2.2.2 Frist für Neuanlagen . . . . .	9
2.3 Inhalt der Mitteilung . . . . .	10
2.3.1 Wortlaut . . . . .	10
2.3.2 Sinn und Zweck . . . . .	11
2.4 Keine jährliche Mitteilung . . . . .	12
2.4.1 Wortlaut . . . . .	12
2.4.2 Systematik . . . . .	13
2.4.3 Genese . . . . .	14
2.4.4 Sinn und Zweck . . . . .	15
2.5 Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlenden Mitteilung . . . . .	15
2.6 Keine Hinweispflicht der Netzbetreiber . . . . .	16
2.7 Rat zur Praxis . . . . .	18

## 1 Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle hat am 23. Juli 2025 durch ihre Mitglieder Krumrey, Roscher und Wolter beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Wie ist die erhöhte Volleinspeisevergütung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vom Anlagenbetreibenden gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen? Insbesondere:
    - (a) Wann ist dem Textformerfordernis Genüge getan?
    - (b) Wie ist die Fristenregelung für Neu- und Bestandsanlagen zu verstehen?
    - (c) Was muss (mindestens) Inhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber sein?
    - (d) Muss jedes Jahr aufs Neue eine Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgen?
  2. Gibt es eine Hinweispflicht des Netzbetreibers auf die Regelung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 bzw. die besonderen Anforderungen zur Beanspruchung der Volleinspeisevergütung?
2. Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
  3. Der Einleitung voraus gingen zahlreiche an die Clearingstelle gerichtete Anfragen sowie Anregungen, zur Auslegung von § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und wie oft die Mitteilung an den Netzbetreiber zu erfolgen hat, um die Voraussetzungen für die erhöhte Vergütung bei Volleinspeiseanlagen zu erfüllen.
  4. Zudem bemängeln Anlagenbetreibende, dass ihre Netzbetreiber sie nicht rechtzeitig auf die besondere Mitteilungspflicht zur Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung hingewiesen haben.
  5. Für Solaranlagen war es bisher unüblich im EEG, dass eine frist- und formgerechte Mitteilung und eine Bindung an eine Art der Einspeisung für mindestens ein Kalenderjahr zu erfolgen hat, um eine erhöhte Vergütung zu erhalten.
  6. Folge der gesetzlichen Einführung der Volleinspeisevergütung ist es, dass es nun zwei verschiedene Vergütungsarten für Solaranlagen, die den gesamten in ihnen erzeugten Strom ins Netz einspeisen, gibt. Die Grundvergütung lässt weiterhin unterjährige Wechsel der Veräußerungsform (zum Beispiel den Wechsel zur Überschusseinspeisung) zu, wohingegen die Volleinspeisevergütung Anlagenbetreibende für mindestens ein gesamtes Kalenderjahr daran bindet, voll einzuspeisen.

- 7 So muss eine Art erweiterte Zuordnung stattfinden, denn die Zuordnung einer Solaranlage zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung gemäß § 21b EEG 2023 führt auch bei als Volleinspeiseanlagen verschalteten Anlagen nicht automatisch zur erhöhten Vergütung.
- 8 Daher ist eine grundsätzliche rechtliche Bewertung der Regelung zur Volleinspeisevergütung angezeigt.
- 9 Die von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerfO) <sup>4</sup> akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen erhalten gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 5. September 2025 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.<sup>5</sup>
- 10 Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Wolter erstellt.<sup>6</sup>

## 2 Herleitung

- 11 § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 lautet:

*„Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert. . . .“<sup>7</sup>*

- 12 Im Folgenden werden die gesetzlichen Anforderungen an die Mitteilung der Anlagenbetreibenden an ihre jeweiligen Netzbetreiber zur Inanspruchnahme der erhöhten Volleinspeisevergütung dargestellt. Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Mitteilung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 sind u. a. die Einhaltung der Textform (s.

<sup>4</sup>In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

<sup>5</sup>Die Stellungnahmen sind nach Abschluss des Verfahrens unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2024/14-II> abrufbar.

<sup>6</sup>Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2024/14-II> abrufbar.

<sup>7</sup>Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

Abschnitt 2.1) und die Wahrung der Fristen (s. Abschnitt 2.2). Zudem muss inhaltlich erkennbar sein, dass sich Anlagenbetreibende auf die erhöhte Vergütung beziehen (s. Abschnitt 2.3). Einer jährlichen Mitteilung bedarf es jedoch nach dem EEG nicht (s. Abschnitt 2.4).

- 13 Außerdem setzt sich dieser Hinweis mit den Rechtsfolgen einer nicht erfolgten bzw. unvollständigen Mitteilung (s. Abschnitt 2.5) sowie mit einer möglichen Hinweispflicht der Netzbetreiber (s. Abschnitt 2.6) auseinander. Ein Rat zur Praxis (s. Abschnitt 2.7) gibt einen Beispieltext vor, der als Vorlage zur Mitteilung genutzt werden kann.

## 2.1 Textformerfordernis

- 14 Um dem Textformerfordernis zu genügen, müssen die Voraussetzungen aus § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfüllt werden. Dazu muss die Mitteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen, aufbewahr- oder abspeicherbar sein und es muss nachvollziehbar sein, von wem sie stammt. Auch ein Kreuz auf einem (elektronischen) Formular kann der Textform genügen (s. Abschnitt 2.1.1 sowie 2.1.2).
- 15 Der Netzbetreiber kann für die Erfüllung der Textform nicht die Nutzung eines von ihm vorgegebenen Formblatts verlangen (s. Abschnitt 2.1.3).

### 2.1.1 Wortlaut

- 16 Das EEG fordert zur Inanspruchnahme der Volleinspeisevergütung eine Mitteilung des Anlagenbetreibenden in Textform an den Netzbetreiber, § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023.
- 17 § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 lautet:

„Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres *in Textform* mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert. . . <sup>8</sup>

<sup>8</sup>Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

18 Die Textform ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. § 126b BGB lautet:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

19 Demnach hat die Mitteilung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, sie muss aufbewahr- oder abspeicherbar sein und es muss nachvollziehbar sein, von wem sie stammt. Eine mündliche Erklärung ist nicht ausreichend; eine Unterschrift – wie in der strengeren Schriftform – ist nicht erforderlich.<sup>9</sup>

20 So kann bereits dem Wortlaut nach ein Kreuz auf einem (elektronischen) Formular der Textform genügen, wenn auch die Person genannt ist, die das Kreuz gesetzt hat.

### 2.1.2 Systematik

21 Im EEG taucht das Textformerfordernis nur an wenigen anderen Stellen des Gesetzes auf. In § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 ist geregelt, dass ein Messstellenbetreiber „gegenüber dem Anlagenbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt“.

22 Zudem ist in § 100 Abs. 19 Satz 2 EEG 2023 geregelt, dass eine abweichende Fristenregelung anwendbar ist, wenn Bieter für Zuschläge bzgl. Windenergie an Land dies in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt haben.

23 Auch § 100 Abs. 36 EEG 2023 regelt eine ähnliche abweichende Anwendbarkeit einer Norm, wenn Bieter für Zuschläge von Biomethananlagen dies in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklären.

24 Zahlreiche weitere im EEG geregelten Mitteilungen sind nicht an die Textform gebunden.

25 Die Anforderungen an die Textform sind im Vergleich zur Schriftform in § 125 BGB gering. Es ist insbesondere keine Unterschrift des Erklärenden erforderlich. So können

<sup>9</sup>Ellenberger in: Grüneberg (Hrsg.), Beckscher Kurzkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024, § 126b Rn. 1.

auch E-Mails, SMS und Chat-Nachrichten sowie maschinell erstellte Briefe das Textformerfordernis erfüllen, soweit der Name der Erklärenden in der Mitteilung (bspw. im Briefkopf oder in der E-Mail-Signatur) genannt ist.<sup>10</sup>

- 26 Auch von der elektronischen Form nach § 126a BGB ist die Textform zu unterscheiden. Eine elektronische Signatur ist für das Textformerfordernis entbehrlich.
- 27 Elektronische Speichermedien wie USB-Sticks, Festplatten oder Speicherkarten erfüllen das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers für die Textform.<sup>11</sup>

### 2.1.3 Sinn und Zweck

- 28 Die Textform dient Dokumentationszwecken.<sup>12</sup>
- 29 Für Netzbetreiber soll durch die Mitteilung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 dokumentierbar sein, dass die erhöhte Vergütung von Anlagenbetreibenden form- und fristgerecht verlangt wurde und er in der Folge die erhöhte Vergütung auszahlen durfte sowie bei Pflichtverstößen gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 Strafzahlungen einfordern darf. Gleichermassen dient die Mitteilung dem Anlagenbetreibenden als Nachweis, dass er frist- und formgerecht seinen Wunsch auf erhöhte Vergütung mitgeteilt hat.
- 30 Eine Bindung an ein bestimmtes Datenformat schreibt die Textform nicht vor. Netzbetreiber können bspw. nicht aus dem EEG heraus die Nutzung eines hauseigenen Formulars mit Verweis auf § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 fordern. Solange die Kriterien der Textform – wie in Abschnitt 2.1.1 beschrieben – erfüllt sind, steht es Anlagenbetreibenden frei, dem Netzbetreiber die Mitteilung bspw. auch per E-Mail oder Brief zukommen zu lassen, soweit sich die zwingende Nutzung von Formularvorgaben nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

## 2.2 Fristenregelung für Bestands- und Neuanlagen

- 31 Wie die Fristenregelung für Bestands- und Neuanlagen zu verstehen ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023. Dieser lautet:

<sup>10</sup> *Ellenberger* in: Grüneberg (Hrsg.), Beckscher Kurzkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024, § 126b Rn. 4.

<sup>11</sup> *Ellenberger* in: Grüneberg (Hrsg.), Beckscher Kurzkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024, § 126b Rn. 3.

<sup>12</sup> *Einsele*, in: Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 8. Aufl. 2018, § 125 Rn. 5 sowie *Wendtland*, in: BeckOK BGB, 74. Ed., § 126b Rn. 1.

„Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber *im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres* in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert. . .<sup>43</sup>

### 2.2.1 Frist für Bestandsanlagen

- 32 Die Mitteilung an den Netzbetreiber hat bei Bestandsanlagen<sup>14</sup> „vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“, also spätestens am 30. November zu erfolgen, um für das darauffolgende Jahr einen Anspruch auf die Volleinspeisevergütung geltend machen zu können.
- 33 Dem Netzbetreiber wird damit grundsätzlich eine Vorlaufzeit von einem Kalendermonat für die Umstellung der Abschlagszahlungen eingeräumt.<sup>15</sup>

### 2.2.2 Frist für Neuanlagen

- 34 Für Neuanlagen hat die Mitteilung spätestens im Jahr der Inbetriebnahme *vor Inbetriebnahme* der jeweiligen Anlage zu erfolgen, wobei eine Mitteilung im Vorjahr unschädlich ist.<sup>16</sup> Sie kann demnach abweichend von der Bestandsanlagenregelung auch unterjährig erfolgen und ist nicht fristgebunden. Dabei wird für Neuanlagen eine ggf. kürzere Vorlaufzeit für den Netzbetreiber in Kauf genommen, um die Abschlagszahlungen zu veranlassen.<sup>17</sup>
- 35 Der anzulegende Wert erhöht sich bei einer Mitteilung vor der Inbetriebnahme der Anlage nicht erst ab dem nachfolgenden Jahr, sondern ist ab Inbetriebnahme zu zahlen. Die besondere Fristenregelung für neu in Betrieb genommene Anlagen liefe ansonsten leer.

<sup>13</sup>Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

<sup>14</sup>Bestandsanlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 29.07.2022 und einer installierten Leistung bis einschließlich 300 kW sowie Bestandsanlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2023 und einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW – ggf. unter Beachtung der Ausschreibungspflicht ab 750 kW – sind berechtigt, die Volleinspeisevergütung zu beziehen.

<sup>15</sup>Vgl. BT-Drs. 20/1630, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 197.

<sup>16</sup>Bei einer Inbetriebnahme im Januar kann die Mitteilung beispielsweise auch im Dezember des Vorjahres erfolgen. Dies ist insoweit eine Übererfüllung der Norm.

<sup>17</sup>Die Fristen aus § 21c EEG 2023 gelten insoweit nicht für die erweiterte Zuordnung zur erhöhten Vergütung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023, da es sich dabei nicht um eine Zuordnung nach § 21c EEG 2023 handelt.

- 36 Soweit bei Neuanlagen im Jahr der Inbetriebnahme keine Mitteilung vor der Inbetriebnahme erfolgt ist, ist sie sodann – auch noch im Inbetriebnahmejahr – hinsichtlich der Frist wie unter Abschnitt 2.2.1 beschrieben zu behandeln.
- 37 „[I]m Übrigen“ ist in Bezug auf Neuanlagen so zu verstehen, dass, wenn die Mitteilung nicht schon vor der Inbetriebnahme erfolgt ist, sie noch vor dem 1. Dezember des Inbetriebnahmejahres für das Folgejahr – allerdings nicht mehr für das Inbetriebnahmejahr – erfolgen kann.
- 38 Auch wenn die Inbetriebnahme zwischen dem 1. und 31. Dezember erfolgt ist, kann die erhöhte Vergütung für das Folgejahr bezogen werden. Streng genommen ist die Frist für das Folgejahr dann bereits verstrichen. Da jedoch eine besondere Regelung für neu in Betrieb genommene Anlagen geschaffen wurde, damit Neuanlagen die Möglichkeit haben, von der Inbetriebnahme an von der erhöhten Vergütung zu profitieren, kann ein einjähriges Aussetzen der erhöhten Vergütung kurz nach der Inbetriebnahme gesetzgeberisch nicht gewollt sein.

## 2.3 Inhalt der Mitteilung

- 39 Inhaltlich muss erkennbar sein, dass sich Anlagenbetreibende in ihrer Mitteilung an den Netzbetreiber auf die erhöhte Vergütung beziehen (vgl. Rn. 47).
- 40 Die Mitteilung, dass die Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung“ betrieben wird, ist nicht ausreichend (vgl. Rn. 49 f.).
- 41 Wenn die Mitteilung nicht ausdrücklich eine zeitliche Angabe enthält, ist sie als Mitteilung bis auf Widerruf zu verstehen.

### 2.3.1 Wortlaut

- 42 § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 lautet:

„Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und *dies* dem Netzbetreiber. . . mitgeteilt hat. . . <sup>48</sup>

<sup>18</sup>Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

- 43 Hieraus ergeben sich zwei Voraussetzungen. Der Anlagenbetreibende muss den gesamten Strom – bis auf den von der Norm ausgenommenen Strom – eines Kalenderjahres eingespeist haben („eingespeist. . . hat“). Zudem muss der Anlagenbetreibende dies dem Netzbetreiber – spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. Abschnitt 2.2) – mitgeteilt haben („mitgeteilt hat“).
- 44 Daraus folgt zum einen, dass der Anspruch erst dann entsteht, wenn das jeweilige Kalenderjahr abgelaufen ist und der gesamte Strom – bis auf den ausgenommenen Strom – auch tatsächlich eingespeist worden ist. Dennoch haben Netzbetreiber bereits vorab gemäß § 26 EEG 2023 monatlich auf die zu erwartenden Zahlungen angemessene Abschläge zu leisten. Die Abschläge müssen entsprechend höher ausfallen als bei solchen Volleinspeiseanlagen, die nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 vergütet werden.
- 45 Zum anderen folgt daraus, dass der Anlagenbetreibende dem Netzbetreiber vorab mitgeteilt haben muss, dass er vorhat, den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom – bis auf den ausgenommenen Strom – in das Netz einzuspeisen. Die Mitteilung kann aber auch für mehrere bestimmte oder unbestimmte Jahre erfolgen, beispielsweise „bis auf Weiteres“ oder bis zum Ende der Vergütungsdauer der Anlage, jeweils mit der Möglichkeit zum Widerruf bis zum 1. Dezember eines Jahres mit Wirkung ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres.
- 46 Es widerspricht dem Wortlaut nicht, wenn Anlagenbetreibende eine Mitteilung ohne konkrete Zeitangabe abgeben.

### 2.3.2 Sinn und Zweck

- 47 Der Inhalt der Mitteilung muss über das Stichwort „Volleinspeisung“ hinausgehen, weil es für Volleinspeiseanlagen nun zwei Vergütungskategorien gibt. Wenn Anlagenbetreibende die erhöhte Vergütung beziehen möchten, verpflichten sie sich dazu, für mindestens ein Kalenderjahr bei dieser Einspeisungsform zu bleiben, das muss entsprechend deutlich erklärt werden.
- 48 Wenn Anlagenbetreibende entgegen ihrer Pflicht nach einer entsprechenden Mitteilung bspw. unterjährig in die Überschusseinspeisung wechseln, werden gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 Strafzahlungen fällig. Diese fallen gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023 in Höhe von 2 Euro pro installierter Kilowattstunde der Anlage und Kalendermonat an, wenn Anlagenbetreibende „entgegen der Mitteilung . . . nicht den gesamten in einem Kalenderjahr erzeugten Strom in das Netz einspeisen“. Zudem entfällt dann auch die erhöhte Vergütung.

- 49 Die alleinige Mitteilung, dass die Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung“ betrieben wird, ist daher nicht ausreichend. Denn damit wird nicht erklärt, welche der zwei Vergütungskategorien genutzt werden soll. Zudem kommt die Mitteilung, dass das Messkonzept „Volleinspeisung“ verwendet werden soll, auch bei Anlagen in Betracht, die in der geförderten oder der sonstigen Direktvermarktung betrieben werden sollen. Aus Sicht der Netzbetreiber ist somit die Zuordnung zum Messkonzept „Volleinspeisung“ nicht hinreichend für eine eindeutige Zuordnung der Vergütungskategorie.
- 50 Zwar wird durch die Mitteilung des Messkonzepts deutlich, dass die Anlage physisch volleinspeisen wird, aber ob sich Anlagenbetreibende damit tatsächlich an die Pflichten, die mit der Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung einhergehen, binden wollen, ist nicht erkennbar.
- 51 Es entspricht der Entbürokratisierung und der üblichen Praxis des EEG, dass wenn eine Solaranlage einer bestimmten Vergütungskategorie zugeordnet wurde, sie bis auf Widerruf in dieser Kategorie verbleibt. So sind Mitteilungen für die erhöhte Vergütung ohne Angabe eines bestimmten Zeitraums als Mitteilungen bis auf Widerruf zu behandeln. In jedem Kalenderjahr bis einschließlich 30. November kann die Mitteilung mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden.

## 2.4 Keine jährliche Mitteilung

- 52 § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 schreibt nicht vor, dass die Mitteilung jährlich wiederholt werden muss. Sie kann für ein Kalenderjahr, für mehrere bestimmte Kalenderjahre oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.

### 2.4.1 Wortlaut

- 53 § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 lautet:

„Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber *im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres* in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert. . . <sup>49</sup>

<sup>19</sup>Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

54 Die Formulierung „im Übrigen“ bedeutet dabei nicht, dass jährlich nach der Inbetriebnahme eine Mitteilung vor dem 1. Dezember zu erfolgen hat. Eine Meldung vor dem 1. Dezember ist nur dann angezeigt, wenn die Mitteilung nicht bereits im Jahr der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme erfolgt ist oder eine Mitteilung für mehrere Jahre<sup>20</sup> bzw. bis auf Widerruf erfolgt ist.

#### 2.4.2 Systematik

55 Systematische Erwägungen sprechen zunächst dafür, dass eine jährliche Mitteilung zu erfolgen hat.

56 In § 48 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 EEG 2023 zur Ausnahme von der Anlagenzusammenfassung beim Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage fand sich dieselbe Formulierung („und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“) wie in § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 wieder.<sup>21</sup> Hier wurde zunächst eine jährliche Meldung geregelt und später wieder zurückgenommen<sup>22</sup>, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.<sup>23</sup>

57 In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Die Meldepflicht bei gleichzeitigem Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage wird vereinfacht. Anlagenbetreiber und Netzbetreiber müssen nur noch bei Änderungen an den Anlagen Informationen austauschen.“<sup>24</sup>

„Die Vereinfachung der Meldepflicht bei gleichzeitigem Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage in § 48 Absatz 2a EEG 2023 reduziert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da Anlagenbetreibende und Netzbetreiber nur noch bei Änderungen an den Anlagen Informationen austauschen müssen.“<sup>25</sup>

<sup>20</sup>So auch Lippert, in: BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 16. Ed., Stand: 01.11.2024, § 48 EEG 2023, Rn. 92.

<sup>21</sup>Vgl. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG) in der v. 01.01.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

<sup>22</sup>Vgl. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 16.05.2024 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

<sup>23</sup>BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 96.

<sup>24</sup>BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 124.

<sup>25</sup>BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 69 f.

58 So könnte man zunächst davon ausgehen, dass auch in § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 die Verwendung derselben Phrase dieselbe Wirkung haben soll. Jedoch widerspricht dem die Gesetzesbegründung zu § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023, die hier schwerer wiegt.

### 2.4.3 Genese

59 Der Netzbetreiber soll durch die rechtzeitige Mitteilung des Anlagenbetreibenden insbesondere befähigt sein, die Abschlagszahlungen entsprechend zu erhöhen. Auch dem steht eine Meldung für mehrere bestimmte Jahre oder auf unbestimmte Zeit nicht entgegen.

60 In der Gesetzesbegründung zu § 48 Abs. 2a EEG 2023 heißt es:

„Neben der Einspeisung des gesamten Stroms in das Netz – deren Darlegung gegenüber dem Netzbetreiber muss der Anlagenbetreiber durch eine entsprechende mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung sicherstellen – ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der entsprechenden anzulegenden Werte, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber diesen Umstand vor dem 1. Dezember des Vorjahres in Textform mitteilt. Die Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber ist dabei sowohl mit Wirkung für das nachfolgende Kalenderjahr als auch für mehrere Jahre möglich. In der Praxis wird auf Grundlage der Mitteilung insbesondere möglich, dass der Netzbetreiber die angekündigte Volleinspeisung bei der Festlegung oder Anpassung angemessener Abschlagszahlungen im Rahmen des § 26 Absatz 1 EEG 2023 berücksichtigt.“<sup>26</sup>

61 Ausdrücklich wollte der Gesetzgeber mit der Norm eine Mitteilung mit Wirkung für mehrere Jahre<sup>27</sup> ermöglichen.

62 Einem solchen Verständnis widerspricht auch der Wortlaut nicht. Vielmehr ist eine auf mehrere Jahre ausgerichtete Mitteilung auch sprachlich durchaus möglich.

#### *Beispiel:*

Eine Mitteilung für die beabsichtigte Volleinspeisung erfolgt am 5. November 2025 für die Jahre 2026 bis 2028. So liegt auch für die Betrachtung der Mitteilung für das Jahr 2028 der Meldetag des 5. November 2025 wie gesetzlich vorgesehen „vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“. Es ist keine Mitteilung *im* vorangegangenen Kalenderjahr festgeschrieben.

<sup>26</sup>BT-Drs. 20/1630, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 197 f.

<sup>27</sup>So auch *Lippert*, in: BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 16. Ed., Stand: 01.11.2024, § 48 EEG 2023, Rn. 92.

- 63 Eine solche Meldung für mehrere bestimmte Jahre oder bis auf Weiteres kann analog vor dem 1. Dezember des jeweiligen Vorjahres widerrufen werden.
- 64 Auch eine Mitteilung bis auf Weiteres ist sowohl vom Wortlaut als auch von der Gesetzesbegründung erfasst, da sie eine Mitteilung für mehrere unbestimmte Jahre darstellt. Wenn sich nichts an der bisher vom Anlagenbetreibenden erklärten Mitteilung ändert, kann der Netzbetreiber weiterhin rechtzeitig angemessene Abschläge festlegen.<sup>28</sup>

#### 2.4.4 Sinn und Zweck

- 65 Nach Sinn und Zweck des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 dient eine auf mehrere Jahre ausgerichtete Mitteilung der Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung.
- 66 Zur Festlegung der Abschlagszahlungen sollen Netzbetreiber bei der erhöhten Volleinspeisevergütung ausreichend Vorlaufzeit erhalten (vgl. Abschnitt 2.2). Wenn Anlagenbetreibende für mehrere Jahre im Voraus eine Erklärung bezogen auf die erhöhte Vergütung abgeben, können Netzbetreiber genauso am 1. Dezember des Vorjahres nachvollziehen, was ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres gezahlt werden muss, wie bei einer jährlichen Meldung.
- 67 Die systematischen Erwägungen allein vermögen die Argumente mit Hinblick auf Wortlaut, Genese sowie Sinn und Zweck nicht zu entkräften.

#### 2.5 Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlenden Mitteilung

- 68 Die Rechtsfolge bei Nichteinhaltung einer der Voraussetzungen an die Mitteilung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 ist, dass kein Anspruch auf die erhöhte Vergütung besteht. Stattdessen bemisst sich in diesen Fällen der jeweils anzulegende Wert nach § 48 Abs. 2 EEG 2023.
- 69 Auch wenn die Mitteilung unvollständig oder gar nicht erfolgt ist und dennoch eine tatsächliche Einspeisung des gesamten Stroms für ein Kalenderjahr erfolgt ist, kommt für

<sup>28</sup>Unabhängig von dem Anspruch auf Einspeisevergütung, welcher erst bei Jahresendabrechnung, d. h. mit der jährlichen Mitteilung der Messwerte, fällig wird, besteht ein monatlich fällig werdender Anspruch des Anlagenbetreibenden auf monatliche Abschlagszahlungen gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023. Dieser besteht bereits vor der ersten Jahresendabrechnung, also ab Inbetriebnahme bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres, ohne dass eine Mitteilung der Messwerte erfolgen muss. Die Abschlagshöhe wird anhand der bei der Inbetriebnahme mitgeteilten Einspeisekapazität der Anlage geschätzt. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der ersten Jahresendabrechnung im folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten. Weiterführend: *Clearingstelle*, Empfehlung 2012/6 v. 21.06.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/6>, insbesondere Abschnitte 3.3 und 3.4.

dieses Kalenderjahr eine nachträgliche Geltendmachung der erhöhten Vergütung durch Anlagenbetreibende nicht in Frage.

## 2.6 Keine Hinweispflicht der Netzbetreiber

- 70 Netzbetreiber sind nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreibende über die gesetzlichen Anforderungen für den Anspruch auf die Volleinspeisevergütung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 zu informieren oder auf diese hinzuweisen.
- 71 Anlagenbetreibende sind selbst dafür verantwortlich, sich über die jeweiligen Vergütungsvoraussetzungen zu informieren und sicherzustellen, dass diese erfüllt werden.
- 72 Dies lässt sich u. a. aus dem Wortlaut ableiten sowie aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Pflicht der Anlagenbetreibenden zur Zuordnung der Veräußerungsform<sup>29</sup> und dem Votum 2019/52 der Clearingstelle.<sup>30</sup>
- 73 Schon dem Wortlaut nach („[w]enn der Anlagenbetreiber . . . dies . . . mitgeteilt hat“) sind die Adressaten der Mitteilungspflichten aus § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 die Anlagenbetreibenden.<sup>31</sup>
- 74 Die Leitsätze a) und b) des BGH-Urteils vom 5. Juli 2017 lauten:
- „a) Der Betreiber einer Photovoltaikanlage, der Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nehmen will, hat sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren und ist deshalb grundsätzlich auch selbst verantwortlich für die Erfüllung seiner Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur.
- b) Der Netzbetreiber ist grundsätzlich weder verpflichtet, den Anlagenbetreiber auf dessen Pflicht zur Meldung seiner Photovoltaikanlage und zur Übermittlung von deren Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur hinzuweisen, noch ihn über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflicht aufzuklären.“<sup>32</sup>

<sup>29</sup>BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>.

<sup>30</sup>Clearingstelle EEG|KWKG, Votum 2019/52 v. 03.03.2020 unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 37 ff.

<sup>31</sup>Vgl. auch Clearingstelle, Schiedsspruch v. 30.03.2016 – 2016/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2016/10>, Rn. 14 ff.

<sup>32</sup>BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>.

- 75 Netzbetreiber sind demnach grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreibende auf ihre Pflicht hinzuweisen, die Veräußerungsform vor der erstmaligen Einspeisung mitzuteilen.<sup>33</sup>
- 76 In ihrem Votum 2019/52 unterstreicht die Clearingstelle dies unter Bezug auf das genannte Urteil des Bundesgerichtshofs:

„Aus dem zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bestehenden Schuldverhältnis sowie aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) lassen sich im konkreten Fall keine Hinweis- oder Aufklärungspflichten des Netzbetreibers ableiten. Eine (Neben-)Pflicht des Netzbetreibers, den Anlagenbetreiber auf mögliche Pflichtverstöße und drohende Sanktionen hinzuweisen, besteht in der Regel – also ohne das Hinzukommen besonderer Umstände – nicht.“<sup>34</sup>

- 77 Diese Überlegungen sind auf die Mitteilung für den Anspruch auf die Volleinspeisevergütung übertragbar, da es sich hier ebenfalls um eine anspruchsbegründende Mitteilung durch den Anlagenbetreibenden handelt. Zwar ging es bei der BGH-Rechtsprechung um eine Meldung des Anlagenbetreibenden, die an die Bundesnetzagentur zu erfolgen hatte, doch führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis.<sup>35</sup>
- 78 Generell empfiehlt die Clearingstelle einen frühzeitigen Austausch zwischen Anlagen- und Netzbetreibern über die Vergütungsmodalitäten. Insbesondere, wenn Netzbetreiber die Nutzung bestimmter hauseigener Formblätter für die Volleinspeisevergütung wünschen, ist es für eine gute Zusammenarbeit zwischen Anlagenbetreibenden und Netzbetreibern essentiell, diese entsprechend bereitzustellen. Zudem sollte die Bereitstellung rechtzeitig erfolgen, damit Anlagenbetreibende sie fristwährend nutzen können. Gleichzeitig erscheint eine standardisierte, in die üblichen Anmeldeprozesse von Solaranlagen integrierte Abfrage des Wunsches nach der erhöhten Vergütung für Volleinspeiseanlagen für alle Beteiligten effizienter als separate, gesondert anzufragende Formulare und ist daher vorzugswürdig.

<sup>33</sup>Vgl. auch Votum 2019/52 der Clearingstelle v. 03.03.2020 unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 37 ff.

<sup>34</sup>Clearingstelle, Votum 2019/52 v. 03.03.2020 unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 37 f.

<sup>35</sup>Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, Votum 2019/52 v. 03.03.2020 unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 45.

## 2.7 Rat zur Praxis

79 Anlagenbetreibende können ihre Mitteilung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 an Netzbetreiber beispielsweise wie folgt formulieren:

„Für den Strom aus meiner Solaranlage [STANDORT ODER MARKTSTAMMDATENREGISTERNUMMER] möchte ich für das Jahr [KALENDERJAHR] ODER für den Zeitraum [KALENDERJAHRE] ODER bis auf Widerruf die erhöhte Vergütung für Volleinspeiseanlagen erhalten. Mir ist bewusst, dass ich mich damit dazu verpflichte, den gesamten Strom aus der Anlage – mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird – einzuspeisen und dass ein unterjähriger Wechsel der Vergütungsform zu Strafzahlungen führt.“

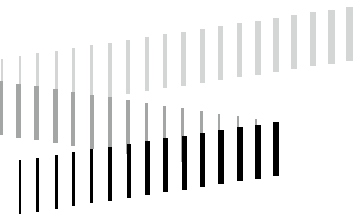
80 Für die Mitteilung ist die jeweilige Frist für Neu- bzw. Bestandsanlagen (s. Abschnitt 2.2) zu beachten. Bei Neuanlagen empfiehlt die Clearingstelle Anlagenbetreibenden, die Mitteilung möglichst frühzeitig vor der Inbetriebnahme vorzunehmen.<sup>36</sup>

81 Die Mitteilung kann jährlich bis einschließlich 30. November mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden.

82 Zudem hat die Mitteilung schriftlich (z.B. per E-Mail, Brief oder Online-Formular) und unter Nennung des Namens des Anlagenbetreibers (s. Abschnitt 2.1) zu erfolgen.

ENDE DES HINWEISENTWURFS

<sup>36</sup>Nach dem Wortlaut wäre die Mitteilung auch am Tag der Inbetriebnahme, zeitlich vor der Inbetriebnahme möglich. Dies kann jedoch zu Nachweisproblemen führen, da hier die Uhrzeiten genau dokumentiert werden müssten. Erfahrungsgemäß wird auf Inbetriebnahmeprotokollen jedoch zumeist nur das Datum vermerkt. Somit wäre für die Nachweisfähigkeit mindestens ein Tag vor der Inbetriebnahme angeraten. Um den Netzbetreibern genug Vorlaufzeit einzuräumen, ist jedoch eine Mitteilung so früh wie möglich vor der Inbetriebnahme erstrebenswert.



Die im Anhang der Verfo, Teil C aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßen Ermessen ausgewählten, im Anhang der Verfo, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 1 Verfo bis zum

### 5. September 2025 (Posteingang)

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Krumrey

Roscher

Wolter

ENTWURF